

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 23 (1907)

Heft: 18

Rubrik: Kampf-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gewerblichen Fachblätter, insbesondere die „Schweizer. Schreinerzeitung“ um gest. Abdruck dieses berechtigten Wunsches des Schweizerischen Holzindustrievereins.

Kampf-Chronik.

Das Streikkomitee der Spengler in Zürich hat eine Genossenschaftsspenglerei eröffnet.

In Chur stehen die Arbeiter vom Spenglerfache in einer Lohnbewegung. Sie haben den Meistern ihre Forderungen eingereicht. Es sind hauptsächlich folgende: 1. Arbeitszeit 9 1/2 Stunden, an Samstagen und an Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen soll die Arbeit um 5 Uhr ohne Lohnabzug abgeschlossen sein. 2. Der Lohn soll der gleiche wie bei der 10stündigen Arbeitszeit sein. 3. Acht tägige Lohnzahlung und Ausbezahlung während der Arbeitszeit. 4. Ueberstunden sollen mit 25 Prozent und Sonntagsarbeit mit 50 Prozent Zuschlag entlohnt werden. Als Nacharbeit soll die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens gelten. 5. Bei auswärtigen Arbeiten hat der Meister für Kost und Logis zu sorgen ohne jeden Abzug. 6. Jeder Arbeiter muß gegen Unfall versichert sein, ohne jedoch an die Versicherungsprämie einen Beitrag leisten zu müssen. 7. Bei Holzzementarbeiten wird pro Tag 1 Fr. und bei Klostett-Reinigungsarbeiten per Stück 50 Cts. Entschädigung zum laufenden Lohne verlangt. 8. Wegen Mitwirkung an diesem Vertrag soll keine Maßregelung stattfinden.

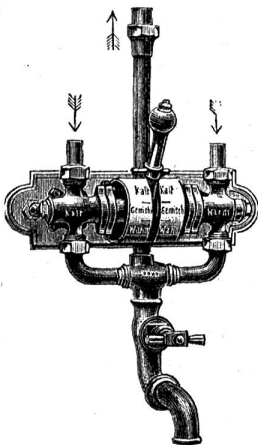
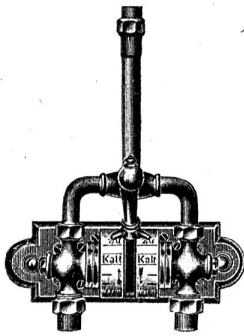
Die Spenglermeister stellen nachfolgende Forderungen auf: ad 1. Die wöchentliche effektive Arbeitszeit soll 56 Stunden betragen. ad 2. Die halbe Stunde weniger

Arbeitszeit am Samstag wird nicht bezahlt. ad 3. Die Lohnzahlung soll unmittelbar nach Schluß der Arbeitszeit erfolgen. ad 4. Wenn die tägliche Arbeitszeit länger als 11 Stunden dauert, soll die 25prozentige Erhöhung eintreten. Bis zu 11 Stunden soll der gewöhnliche Stundenlohn gelten. ad 5. Für wirklich geleistete Sonntagsarbeit soll 50 Prozent Zuschlag gezahlt werden, für die Reise am Sonntag zur auswärtigen Arbeitsstelle neben der Fahrt-Entschädigung dagegen nur der gewöhnliche Stundenlohn. Ueberdies soll bei auswärtigen Arbeiten den Ledigen 2 1/2 Fr. Zulage bezahlt werden; Verheiratete und 2 Jahre im gleichen Geschäft tätige Arbeiter erhalten die volle Entschädigung für Kost und Logis. ad 6. Jeder Arbeiter soll an die Versicherungsprämie 1 Prozent bezahlen. ad 7. An gelernte Spengler soll für Holzzementarbeiten (mit Ausnahme von Blecharbeit) 1 Fr. Entschädigung und für Klostett-Reinigung per Stück 50 Cts. bezahlt werden.

Da bis zur Stunde keine Einigung erzielt werden konnte, haben letzten Samstag 34 Mann kollektiv die Kündigung eingereicht. Im Interesse beider Teile wäre eine gegenseitige Annäherung und Verständigung nur zu begrüßen, denn der Streit ist bekanntlich eine zweischneidige Waffe.

Verschiedenes.

† Installateur Christen. Beim Legen von Röhren einer Wasserleitung in Uzwil ist der Installateur Christen, Wirt zum „Neueck“ in Niederuzwil, verunfallt. Infolge Zusammenstürzes des Grabens erlitt Christen Rippenbrüche und innere Verletzungen, an denen



Munzinger & Co., Zürich

Gas-, Wasser- und sanitäre Artikel
en gros.

Misch-Batterien

für

Wannen- und Brause-Bäder
in Schulen, Fabriken, Kasernen etc.

Einfache Handhabung. 17 d u
Unbedingte Zuverlässigkeit.
Verbrühen ausgeschlossen.

Musterbücher und Lieferungen ausschliesslich nur an
Installateure und Wiederverkäufer.

